

Satzung des Vereins Freie Wähler Sindelfingen e.V.
mit dem Sitz in 71063 Sindelfingen

Der Verein „Freie Wähler Sindelfingen e.V.“ wurde am 1. Dezember 1988 gegründet. Zur besseren Lesbarkeit wurde im Text auf eine differenzierte weibliche und männliche Schreibweise verzichtet.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Freie Wähler Sindelfingen e.V.**
2. Er hat seinen Sitz in 71063 Sindelfingen, ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen eingetragen und führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“.
3. Der Verein ist ein Stadtverband im Sinne des § 8 der Satzung des Landesverbandes der Freien Wähler Baden-Württemberg e.V.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Zweck ist ausschließlich darauf gerichtet, unter Beachtung der freiheitlich demokratischen Grundordnung bei der politischen Willensbildung mitzuwirken. Zu diesem Zweck nimmt sie an Kommunalwahlen mit eigenen Wahlvorschlägen teil.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der nach geltendem Recht das aktive und passive Wahlrecht besitzt und sich zu der vorliegenden Satzung und zu den Zielen der Freien Wähler Baden- Württemberg e.V. bekennt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand erworben.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Tod
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss.
4. Der Austritt ist mit einer Frist von **drei** Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
5. Aus dem Verein kann ausgeschlossen werden:
 - a. Wer gegen die Ziele des Vereins grob verstoßen hat.
 - b. Wer sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat.
 - c. Wer mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

6. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vor der Beschlussfassung soll das betroffene Mitglied gehört werden. Auf Antrag des betroffenen Mitglieds befindet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Beschluss des Vorstands, wobei das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt ist. Wird der Beschluss des Vorstands von der Mitgliederversammlung aufgehoben, so ist die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds rückwirkend wieder hergestellt.

§ 4

Beiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung besonderer Aufgaben einsetzen.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a. Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit,
 - b. Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - b. Wahl der Kassenprüfer,
 - c. sonstige Aufgaben, die ihr durch die vorliegende Satzung zugewiesen werden.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, und zwar in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai. Sie findet ferner dann statt, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder ihre Einberufung verlangt. Zu den Versammlungen wird spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die Zahl der Teilnehmer, die behandelten Gegenstände, die Anträge und gefassten Beschlüsse ersichtlich sind. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein – je einzeln – gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
4. Damit ein rollierendes System entsteht, werden in einem Jahr der 1. Vorsitzende und der Kassier und im nächsten Jahr der 2. Vorsitzende und der Schriftführer gewählt (jeweils für zwei Jahre). In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

§ 8

Wahlen und Abstimmungen

1. Die Wahlen sind – vorbehaltlich der Regelung in § 9 dieser Satzung – in der Regel geheim. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Sie werden durch die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Kommt im ersten Wahlgang Stimmgleichheit zustande, so hat ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Bringt auch dieser zweite Wahlgang keine Entscheidung zwischen zwei Bewerbern, so entscheidet das Los.
 2. Alle Wahlen finden grundsätzlich für den Zeitraum von zwei Jahren statt.
 3. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- Abgestimmt wird öffentlich durch Handerhebung. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt geheime Abstimmung durch Stimmzettel oder Abstimmung durch Namensaufruf.

§ 9

Aufstellung von Wahlvorschlägen bei Kommunalwahlen

Soweit sich der Verein an Kommunalwahlen beteiligt, sind die gesetzlichen Bestimmungen, vor allem diejenigen für die Aufstellung von Wahlvorschlägen, zu beachten.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Satzungsänderungen

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung enthalten, müssen mit 2/3 der Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
2. Anträge auf Satzungsänderungen werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.

§ 12

Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von einem Monat zu diesem Zweck einberufen wurde und wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der satzungsmäßigen Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.

2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf jedoch einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der in dieser Versammlung erschienenen Stimmberechtigten.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 13.2.2008 in Kraft.

Sindelfingen, den 13. Februar 2008